

Werbungskosten bei beruflich veranlassten Krankheiten!?

Bei Werbungskosten handelt es sich nach § 9 Abs.1 Satz 1 EStG um Aufwendungen zur Erwerbung, Sicherung und Erhaltung der Einnahmen. Die Aufwendungen müssen demnach durch den Beruf oder die Erzielung steuerpflichtiger Einnahmen veranlasst sein. Diese Voraussetzung gilt als erfüllt, wenn ein objektiver Zusammenhang mit dem Beruf besteht und die Aufwendungen subjektiv zur Förderung des Berufs getätigt werden. Berufsbezogene Fortbildungsmaßnahmen können als Werbungskosten abziehbar sein, wenn sie in einem hinreichend konkreten, objektiv feststellbaren Veranlassungszusammenhang mit steuerpflichtigen Einnahmen stehen.

Der BFH hat sich jüngst mit der Entscheidung befasst, ob eine Bewegungs-(Dispokinese) Schulung einer Orchestermusikerin (Geigerin) als beruflich veranlasste Fortbildungsmaßnahme als Werbungskosten abzugsfähig ist.

Das Finanzamt hat die Kosten für die Dispokinese als Werbungskosten und die gleichzeitig beantragten Aufwendungen für Krankengymnastik lediglich als außergewöhnliche Belastung nach § 33 EStG anerkannt.

Dagegen legte die Steuerpflichtige Einspruch ein mit der Folge, dass das Finanzamt die Veranlagung zum Nachteil der Steuerpflichtigen änderte und auch die Kosten für die Dispokinese nicht mehr als Werbungskosten berücksichtigte. Auch eine Klage vor dem Finanzgericht wurde abgewiesen mit der Begründung, dass die Aufwendungen der Förderung und Erhaltung der Gesundheit – und nicht des Berufs – dienten.

Der BFH hat dieses Urteil aufgehoben und das Finanzgericht angewiesen, den Fall erneut zu prüfen, da der Sachverhalt nicht ausreichend ermittelt wurde. Es stellt in diesem Zusammenhang klar, dass Aufwendungen zur Verminderung oder Behebung gesundheitlicher Störungen Werbungskosten sein können, wenn sie typischerweise mit der betreffenden Berufstätigkeit verbunden sind. Eine derartige Verbundenheit liegt dann vor, wenn es sich um eine typische Berufskrankheit handelt oder der Zusammenhang zwischen der Erkrankung und dem Beruf eindeutig feststeht.

Im vorliegenden Fall hat das Finanzgericht die Aufwendungen der Geigerin schließlich anerkannt, weil unter Würdigung der Krankengeschichte und der ärztlichen Befunde eine musikerspezifische Erkrankung vorgelegen hat.

Sofern bei Ihnen ein ähnlich gelagerter Fall ist, so sprechen Sie uns an, so dass wir zusammen prüfen können, ob ein beruflicher Zusammenhang bejaht werden könnte und demnach ein Werbungskosten- bzw. Betriebsausgabenabzug in Frage kommt.